

Lösungsskizze Staats- und Europarecht I

Fall 1:

1. Art. 9 S. 2 EU-Vertrag und Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV: Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.
2. Die Grundsätze für die Wahl des Europäischen Parlaments sind in Art. 14 Abs. 3 EU-Vertrag festgelegt. Danach wird das Europäische Parlament in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Die entsprechende Regelung im Grundgesetz zur Wahl des Deutschen Bundestages findet sich in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Danach wird der Bundestag in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Grundsatz der Stimmgleichheit fehlt also bei den Wahlgrundsätzen zum Europäischen Parlament.
3. Nicht jede Stimme eines Unionsbürgers hat dasselbe Gewicht. Im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl dürfen die größeren Mitgliedstaaten proportional weniger Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden als die kleineren. Beispielsweise erhält Deutschland bei einer Bevölkerungszahl von knapp 82 Mio. Einwohnern ab 2014 96 Sitze im Parlament; Malta erhält bei einer Bevölkerungszahl von 400.000 im Europäischen Parlament sechs Sitze – vergleiche Art. 14 Abs. 2 EU-Vertrag.

Fall 2:

Die Mitgliedstaaten der EU handeln in abgegrenzten staatlichen Bereichen gemeinsam. Sie haben einen Teil ihrer staatlichen Hoheitsrechte – damit einen Teil ihrer staatlichen Souveränität - auf die EU übertragen, dabei aber ihre Eigenstaatlichkeit im Ganzen nicht aufgegeben. Daher sind die Mitgliedstaaten keine reinen „Gliederstaaten“ im Sinne des Bundesstaatsprinzips.